

ZWECKVERBANDSSATZUNG

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGKREIS (ZAV)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis hat in ihrer Sitzung vom 09.12.2021 die nachfolgende Neufassung und am 29.06.2022 die Änderung des §3 Abs. 4 der Zweckverbandssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 /GVBl. I S. 307, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) geändert worden ist;
- §§ 17 – 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (GVBl. I S. 3436) geändert worden ist;
- §§ 1 und 5 des Hessisches Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) geändert worden ist;
- §§ 1 bis 5a, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) geändert worden ist

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Vogelsbergkreis und die Städte Alsfeld, Grebenau, Homberg, Herbstein, Kirtorf, Lauterbach, Romrod, Schlitz, Schotten, Ulrichstein und die Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Freiensteinau, Gemünden, Grebenhain, Lautertal, Mücke, Schwalmthal und Wartenberg bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGKREIS" - abgekürzt "ZAV".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lauterbach / Vogelsbergkreis.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

- (1) Der ZAV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013) in der jeweils gültigen Fassung durch

- Vermeiden,
- Vorbereiten zum Wiederverwenden,
- Recyceln,
- Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- Beseitigen

von Abfällen eine Abfallwirtschaft im Vogelsbergkreis aufzubauen und sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke haben die Verbandsmitglieder ihre jeweiligen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dem ZAV übertragen (Pflichtendelegation).

- (2) Die Einsammlung und die Beförderung der Abfälle obliegen dem Zweckverband. Er kann sich dabei geeigneter Dritter bedienen.
- (3) Die Abfälle sind nach einem einheitlichen Abfallwirtschaftskonzept und später einem einheitlichen Abfallwirtschaftsplan nach verwertbaren und zu beseitigenden Stoffen getrennt einzusammeln, wobei Sammelsysteme aus- bzw. aufzubauen sind, die eine möglichst weit gehende Trennung der Abfälle bereits beim Abfallbesitzer ermöglichen.
- (4) Die Verwertung der Abfälle obliegt dem Zweckverband.

Die eingesammelten oder angelieferten Abfälle sind möglichst nah am Ort ihrer Entstehung hochwertig zu verwerten oder einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Die nicht mehr verwertbaren Abfälle sind zu beseitigen.

- (5) Die Verwertung hat sich auf alle Abfälle zu erstrecken, soweit nach dem Stand der Technik geeignete Verfahren zur Verfügung stehen und die Kosten nicht außer Verhältnis zu den hieraus entstehenden Vorteilen für das Wohl der Allgemeinheit stehen.
- (6) Nicht wieder verwertbarer Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- (7) Abfälle, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben anfallen und deren Gefährlichkeit derjenigen der Sonderabfälle entsprechen, sind getrennt einzusammeln, zu lagern und der gesetzlich vorgesehenen Beseitigung zuzuführen.
- (8) Jährlich sind Abfallmengenbilanzen und im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Abfallwirtschaftspläne aufzustellen.
- (9) Nicht mehr betriebene Anlagen sind geordnet herzurichten und zu überwachen.
- (10) In Zusammenarbeit mit dem Kreis, den Städten und Gemeinden ist eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Ziele der Abfallwirtschaft zu betreiben.
- (11) Der Verband hat das Recht, die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Satzungen einschließlich der Satzungen über die Erhebung von Gebühren zu erlassen.
- (12) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen selbst schaffen, bereitstellen und unterhalten. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (13) Der Verband kann zur Sicherstellung der Abfallwirtschaft auch mit anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes einen Zweckverband bilden oder einem Zweckverband beitreten
- (14) Der Verband kann auch regenerative Energien aller Art erzeugen, um einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten (§ 1 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).
- (15) Der Verband ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen befugt.

§ 4

Aufgabenübergang, Rechtsnachfolge, Kostenerstattung

- (1) Der Zweckverband übernimmt vom Kreis die Abfallbeseitigungsanlagen Mücke/Nieder-Ohmen und Bastwald.
- (2) Darüber hinaus übernimmt der Zweckverband auch die Erfassung und Bewertung sowie die laufende Kontrolle, Betreuung und ggf. die Sanierung der anderen, nicht mehr betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen.
- (3) Die gesetzliche Pflicht zur Kostentragung für Maßnahmen gem. Abs. 2 wird von der Regelung in Abs. 2 nicht berührt. Der Zweckverband hat diese Kosten, soweit sie nicht in die Gebührenerhebung eingehen können, vom jeweiligen Kostenpflichtigen anzufordern.
- (4) Im Zuge der Übernahme einzelner Anlagen zur Beseitigung von Abfällen tritt der Zweckverband in alle Rechte und Pflichten ein, die der jeweils bisherige Anlagen-träger in Bezug auf das betreffende Objekt begründet hat bzw. eingegangen ist.

- (5) Bei der Mitwirkung geeigneter Dritter im Rahmen der Abfallwirtschaft ist auf den Fortbestand des Wettbewerbs zu achten. Soweit bei der Einsammlung und Verwertung von Abfällen geeignete Dritte eingeschaltet werden, erfolgt die Vergabe nach Ausschreibung gem. den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften.
- (6) Übernimmt der Vogelsbergkreis für den Zweckverband Aufgaben bzw. erbringt er für diesen Dienstleistungen, so hat der Zweckverband die dem Vogelsbergkreis entstehenden Kosten zu tragen. Dabei wird, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, getrennt nach dem Aufwand für Personal-, Sach- und Kapitalkosten abgerechnet.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - 1. Je 2 Vertretern der Städte und Gemeinden Alsfeld, Homberg, Lauterbach, Mücke, Schlitz und Schotten.
 - 2. Je 1 Vertreter der Städte und Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Freiensteinau, Gemünden, Grebenau, Grebenhain, Herbstein, Kirtorf, Lautertal, Romrod, Schwalmthal, Ulrichstein und Wartenberg.
 - 3. 15 Vertretern des Vogelsbergkreises.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Dies können auch Bedienstete der Gemeinden und des Kreises sein.
- (4) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (5) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 2. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
 3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 4. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 11, 15 und 17 HGO,
 5. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 6. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Bevölkerung in den Mitgliedsgemeinden von Bedeutung sind,
 7. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane und sonstige für den Verband ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung),
 8. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern; hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Vertreter,
 9. die Einleitung abfallrechtlicher Genehmigungs- und/ oder Planfeststellungsverfahren,
 10. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Vermögens; hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Vertreter.
 11. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Entlastung.
- (2) Die Verbandversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Es soll ein Haupt- und Finanzausschuss bestellt werden. Im übrigen bestimmt die Verbandversammlung Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse.
- (3) Die Verbandversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten vorbehaltlich des Abs. 1 dem Vorstand oder einem Ausschuss übertragen. Übertragene Angelegenheiten kann sie jederzeit wieder an sich ziehen.
- (4) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Verbandversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Vertreter der Verbandversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann fraktionslose Vertreter der Verbandversammlung als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden

und dem Verbandsvorstand unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sowie ein Wechsel der Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden und dem Verbandsvorstand unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Vorsitzender, Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, § 57 HGO gilt entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet diese und beruft sie jeweils schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 1 Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen; die Vertreter der Verbandsversammlung haben das Begehren eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen; bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (5) Weiteres regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG und die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind fest zu halten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können Mitglieder der Verbandsversammlung oder Verbandsbedienstete gewählt werden. Die Niederschrift wird spätestens 2 Wochen nach der Sitzung der Verbandsversammlung sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung in Abschrift elektronisch zugeleitet.
- (3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§11

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 6 Beisitzern.
- (2) Diese 9 Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt bzw. benannt:
 - a) 6 Vorstandsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
 - b) 3 Vorstandsmitglieder werden durch den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises benannt.

In den Verbandsvorstand kann nur gewählt bzw. entsandt werden, wer im Fall des Abs. 2 b Mitglied des Kreistags oder Kreisausschusses des Vogelsbergkreises und im Fall des Abs. 2 a in den Städten und Gemeinden Mitglied der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung oder des Gemeindevorstands/ Magistrats ist.

- (3) Aus dem Kreis dieser 9 Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl den Vorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertreter, wobei einer dieser drei aus dem Kreis der gemäß § 11 Abs. 2b Benannten kommen muss.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode gewählt bzw. vom Kreisausschuss benannt. § 41 HGO gilt entsprechend. Wird das Amt des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter frei, so ist hierfür unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden in jeweils eigenen Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt; die nach Absatz 2a zu wählenden Vorstandsmitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Bei letztgenannter Wahl (6 Vorstandsmitglieder) gilt § 55 HGO entsprechend.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes und des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder nach dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes beruft die Sitzungen des Verbandsvorstandes schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einberufung muss mit einer Ladungsfrist von mind. 3 Tagen erfolgen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag auf einen Tag verkürzen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern zusammen. Er wird von dem Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten dem geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss zur Entscheidung zu übertragen. §§ 15 und 16 gelten entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierbei zu berichten.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sowie auch der Verbandsvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Versammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen. Eine Abberufung von Vertretern aus wichtigem Grund durch die Vertretungskörperschaft ist jederzeit möglich. § 86 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 14

Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verband wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand oder einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Schriftsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Abs. 1 und 2 erteilt ist.

§ 15

Leitung der Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand muss mindestens viermal jährlich einberufen werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören; die Mitglieder des Vorstandes haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

§ 16

Nichtöffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, die Vorschriften der § 67 Abs. 2 und 68 HGO entsprechend.

§ 17

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe des § 18 KGG. Auf die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung finden die Vorschriften des § 18 Abs. 2 KGG über Eigenbetriebe in Hessen sinngemäß Anwendung.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Beschluss der Versammlung wahrgenommen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach § 27 Eigenbetriebsgesetz durch die Versammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Gebühren gedeckt. Die Gebühren werden vom ZAV direkt bei den Einwohnern und Gewerbetrieben und sonstigen Anfallstellen im Landkreis erhoben. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung des ZAV.
- (2) Der Finanzbedarf des Verbandes wird weiter durch Zuschüsse und Einnahmen aus der Abfallverwertung gedeckt.
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die gemeindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt.

§ 19

Anweisungen von Einnahmen und Ausgaben

Anweisungen von Einnahmen und Ausgaben vollzieht der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende kann die Anweisungsbefugnis auf Mitarbeiter der Verbandsverwaltung übertragen.

§ 20

Verbandsverwaltung

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter, insbesondere Beamte, bestellen. Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter gilt § 73 HGO sinngemäß.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Verbandes, ihre Ergänzung oder Änderung werden in den Zeitungen:

Lauterbacher Anzeiger, Lauterbach,
Oberhessische Zeitung, Alsfeld,
Alsfelder Allgemeine Zeitung, Alsfeld,
Schlitzer Bote, Schlitz,
Kreisanzeiger für Vogelsberg + Wetterau, Schotten,
Kinzigtal- Nachrichten (Schlüchtern)
veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite unter der Adresse www.zav-online.de mit Hinweis Bekanntmachung gemäß §21 Abs. 1. Auf die Bekanntmachung im Internet sowie die einschlägige Internetadresse ist nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige verbandsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, können diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 1 Woche, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Geschäftsstelle des ZAV zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in Form des Abs. 1 und 2 öffentlich bekanntzumachen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs.1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 22

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied das Ausscheiden schriftlich beantragt hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident).
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf das Ende eines Wirtschaftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Frist zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn der Zweck des Verbandes nicht mehr gegeben ist oder auf andere Art voll wahrgenommen werden kann. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit.
- (2) Der Zweckverband kann sich nur bei ausgeglichenem Haushalt auflösen. Die Mitglieder haben zu einer erforderlichen Ausgleichung entsprechend ihrer Einwohnerzahl einmalige Beträge zu zahlen. Zwischen gemeindlichen Mitgliedern und dem Landkreis gilt ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum dem Verband zu. Der Ausgleich soll im Verhältnis 1 : 1 zwischen dem Kreis und den Gemeinden erfolgen.
- (4) Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 24

Verfahren zur Änderung und Auflösung

- (1) Die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss über den Beitritt oder das Ausscheiden setzt einen Antrag des Beteiligten voraus; dies gilt nicht für das Ausscheiden durch Ausschluss.
- (2) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus

wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident).

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausscheiden oder zur Kündigung eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund mit der Maßgabe erteilen, daß die Auflösung des Zweckverbandes, das Ausscheiden oder die Kündigung aus wichtigem Grund erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die durch die Auflösung, das Ausscheiden oder die Kündigung bedingten Verhältnisse aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

§ 25

Unterstützungspflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem ZAV Amtshilfe und Unterstützung zu gewähren und alles zu fördern, was die Durchführung der Aufgaben des ZAV erleichtern könnte.

§ 26

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

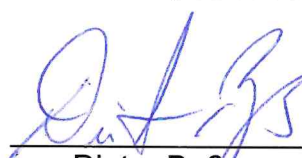
Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und in dessen Rahmen diese Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, sind auf den Zweckverband die Bestimmungen der Hess. Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß anzuwenden.

§ 27

Inkrafttreten

Die vorstehende Verbandssatzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Die als Hauptsatzung bezeichnete Satzung des ZAV vom 13. März 1987 tritt zeitgleich außer Kraft.

Lauterbach, den 29.06.2022


Dieter Boß
Verbandsvorsteher

